

2001

Ausgegeben zu Bonn am 19. Juni 2001

Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
1. 6. 2001	Neunte Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) (9. RID-Änderungsverordnung)	606
4. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	607
9. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas	607
10. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchstoffe	608
10. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Schlachttieren	608
10. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches	609
10. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland	609
10. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	610
11. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	610
11. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	611
15. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des VN-Waffenübereinkommens sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen	612
15. 5. 2001	Bekanntmachung des deutsch-burkinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	612
15. 5. 2001	Bekanntmachung des deutsch-usbekischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	614
16. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen	616
16. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	616
17. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung und des Protokolls von 1984 hierzu	617
28. 5. 2001	Bekanntmachung des deutsch-chinesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 2000 ...	617
27. 4. 2001	Berichtigung der Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen	620

Die Anlage zur 9. RID-Änderungsverordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Ordnung
für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)
(9. RID-Änderungsverordnung)**

Vom 1. Juni 2001

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Januar 1985 zu dem Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr – COTIF – (BGBl. 1985 II S. 130) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Die bei der 36. und 37. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter (Venedig, 31. Januar bis 4. Februar 2000, und Nürnberg, 26. bis 30. Juni 2000) beschlossenen Änderungen der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) – Anlage I zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1993 (BGBl. 1993 II S. 2044), zuletzt geändert durch die vom 10. bis 12. März 1999 beschlossenen Änderungen (BGBl. 2001 II S. 234), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht. *)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 2001

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Kurt Bodewig

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht**

Vom 4. Mai 2001

Die Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ist in ihrer am 31. Oktober 1951 in Den Haag revidierten Fassung (BGBl. 1959 II S. 981; 1983 II S. 732) nach ihren Artikeln 2 und 14 Abs. 3 für

Brasilien am 23. Februar 2001

Peru am 29. Januar 2001

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Mai 1999 (BGBl. II S. 435).

Berlin, den 4. Mai 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz des architektonischen Erbes Europas**

Vom 9. Mai 2001

Das Übereinkommen vom 3. Oktober 1985 zum Schutz des architektonischen Erbes Europas (BGBl. 1987 II S. 623) wird nach seinem Artikel 22 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Bundesrepublik Jugoslawien am 1. Juni 2001

Slowakei am 1. Juli 2001

nach Maßgabe des nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde notifizierten Vorbehalts nach Artikel 25 Abs. 1:

(Übersetzung)

“The Slovak Republic, in accordance with Article 25, paragraph 1, of the Convention for the Protection of the Architectural Heritage of Europe, declares that it reserves the right not to comply with the provisions of sub-paragraph 2.d of Article 4 of the Convention concerning the compulsory purchase of a protected property.”

„Die Slowakische Republik erklärt nach Artikel 25 Absatz 1 des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas, dass sie sich das Recht vorbehält, die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe d des Übereinkommens hinsichtlich der Enteignung eines geschützten Gutes nicht einzuhalten.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Oktober 2000 (BGBl. II S. 1343).

Berlin, den 9. Mai 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe**

Vom 10. Mai 2001

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Einheits-Übereinkommen vom 30. März 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1973 II S. 1353) sowie das Einheits-Übereinkommen in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111) und durch das vorstehend genannte Protokoll (BGBl. 1975 II S. 2) gebunden betrachtet.

Gleichzeitig hat die Bundesrepublik Jugoslawien die bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch die ehemalige Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien eingelegten Vorbehalte zu den Artikeln 9 und 11 des Änderungsprotokolls bestätigt (vgl. die Bekanntmachung vom 11. September 1978, BGBl. II S. 1228).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. März 2001 (BGBl. II S. 335).

Berlin, den 10. Mai 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über den Schutz von Schlachttieren**

Vom 10. Mai 2001

Das Europäische Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren (BGBl. 1983 II S. 770) wird nach seinem Artikel 21 Abs. 2 für die Bundesrepublik Jugoslawien am 29. August 2001 in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. April 1995 (BGBl. II S. 417).

Berlin, den 10. Mai 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches**

Vom 10. Mai 2001

Das Übereinkommen vom 22. Juli 1964 über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches (BGBl. 1973 II S. 701), geändert durch das Protokoll vom 16. November 1989 (BGBl. 1993 II S. 15), wird nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Jugoslawien am 29. Mai 2001
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. August 1999 (BGBl. II S. 762).

Berlin, den 10. Mai 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland**

Vom 10. Mai 2001

Das Europäische Übereinkommen vom 12. Dezember 1969 über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland (BGBl. 1971 II S. 1261) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Jugoslawien am 29. März 2001
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. April 1995 (BGBl. II S. 395).

Berlin, den 10. Mai 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen**

Vom 10. Mai 2001

Das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (BGBl. 1978 II S. 113) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Jugoslawien am 29. August 2001
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Oktober 1998 (BGBl. II S. 2960).

Berlin, den 10. Mai 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls zum Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen
erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters**

Vom 11. Mai 2001

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Protokoll vom 26. November 1976 zum Abkommen vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (BGBl. 1989 II S. 490) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 19. Februar 1990 (BGBl. II S. 162) und vom 18. November 1999 (BGBl. 2000 II S. 19).

Berlin, den 11. Mai 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen
der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

Vom 11. Mai 2001

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, unter Anwendung auf die nachstehenden Sonderorganisationen durch das am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1954 II S. 639; 1971 II S. 129; 1979 II S. 812; 1988 II S. 979) gebunden betrachtet:

Internationale Arbeitsorganisation (ILO; auch IAO) – Anlage I – vom 14. September 1948

Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) – Anlage II – (1. revidierte Fassung vom 26. Mai 1960 und 2. revidierte Fassung vom 28. Dezember 1965)

Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) – Anlage IV – vom 7. Februar 1949

Internationaler Währungsfonds (FUND) – Anlage V – vom 9. Mai 1949

Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (BANK) – Anlage VI – vom 29. April 1949

Weltgesundheitsorganisation (WHO) – Anlage VII – (2. revidierte Fassung vom 1. Juli 1957 und 3. revidierte Fassung vom 25. Juli 1958)

Weltpostverein (UPU) – Anlage VIII – vom 11. Juli 1949

Internationale Fernmelde-Union (ITU) – Anlage IX – vom 16. Januar 1951

Weltorganisation für Meteorologie (WMO) – Anlage XI – vom 29. Dezember 1951

Internationale Seeschifffahrts-Organisation (IMO) – Anlage XII – vom 12. Februar 1959

Internationale Finanz-Corporation (IFC) – Anlage XIII – vom 22. April 1959

Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) – Anlage XIV – vom 15. Februar 1962

Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) – Anlage XV – vom 19. Oktober 1977

Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) – Anlage XVI – vom 16. Dezember 1977.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. März 2001 (BGBl. II S. 336).

Berlin, den 11. Mai 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des VN-Waffenübereinkommens
sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen**

Vom 15. Mai 2001

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (BGBl. 1992 II S. 958; 1993 II S. 935), das Protokoll über nicht-entdeckbare Splitter (Protokoll I) – BGBl. 1992 II S. 958, 967 – und das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II) – BGBl. 1992 II S. 958, 968 – sowie das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III) – BGBl. 1992 II S. 975 – gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 27. Juli 1993 (BGBl. II S. 1813) und vom 12. Februar 2001 (BGBl. II S. 240).

Berlin, den 15. Mai 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
des deutsch-burkinischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. Mai 2001

Das in Ouagadougou am 19. April 2001 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso über Finanzielle Zusammenarbeit („Familienplanung/HIV-Prävention, PROMACO II“) ist nach seinem Artikel 5

am 19. April 2001

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Mai 2001

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Volker Ducklau

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Burkina Faso
über Finanzielle Zusammenarbeit („Familienplanung/HIV-Prävention, PROMACO II“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Burkina Faso –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Burkina Faso,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Burkina Faso beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Sonderzusage vom 23. Juni 2000 –
sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Burkina Faso oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Familienplanung/HIV-Prävention, PROMACO II“ einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung von Burkina Faso zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kredit-

anstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

(2) Die Regierung von Burkina Faso, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungen, die aufgrund des in Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrags entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung von Burkina Faso stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Burkina Faso erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung von Burkina Faso überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ouagadougou am 19. April 2001 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Rau

Für die Regierung von Burkina Faso
Jean-Baptiste Compaore

**Bekanntmachung
des deutsch-usbekischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. Mai 2001

Das in Berlin am 3. April 2001 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2001 ist nach seinem Artikel 6

am 3. April 2001

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Mai 2001

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Goerdeler

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Usbekistan
über Finanzielle Zusammenarbeit 2001**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Usbekistan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Usbekistan beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 13. bis 15. März 2001 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Usbekistan und beziehungsweise oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen in Höhe von bis zu insgesamt 30 000 000,- DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich: 15 338 756,44 €, in Worten: fünfzehn Millionen dreihundertachtunddreißigtausendsiebenhundertsechundfünfzig Euro, 44) für die Vorhaben
 - a) Förderung der beruflichen Ausbildung im Wert von bis zu 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich: 7 669 378,22 €, in Worten: sieben Millionen sechshundertneunundsechzigtausenddreihundertachtundsiebzig Euro, 22),
 - b) Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke Taschkent–Angren im Wert von bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich: 2 556 459,41 €, in Worten: zwei Millionen fünfhundertsechundfünfzigtausendvierhundertneunundfünfzig Euro, 41),
 - c) Internationales Logistikzentrum Taschkent im Wert von bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich: 5 112 918,81 €, in Worten: fünf Millionen einhundertzwölftausendneunhundertachtzehn Euro, 81),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist;
2. die auf diplomatischem Wege noch im Jahr 2000 zugesagten Finanzierungsbeiträge in Höhe von bis zu insgesamt 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich: 5 112 918,81 €, in Worten: fünf Millionen einhundertzwölftausendneunhundertachtzehn Euro, 81) für die Vorhaben

- a) Bekämpfung der Tuberkulose in Höhe von bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich: 2 556 459,41 €, in Worten: zwei Millionen fünfhundertsechsfünfundzigtausendvierhundertneunundfünfzig Euro, 41),
- b) Förderung der reproduktiven Gesundheit in Höhe von bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich: 2 556 459,41 €, in Worten: zwei Millionen fünfhundertsechsfünfundzigtausendvierhundertneunundfünfzig Euro, 41),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Usbekistan, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgaratiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Usbekistan zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, und den Empfängern der Darlehen und beziehungsweise oder der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und beziehungsweise oder Finanzierungsverträge

geschlossen wurden. Für die in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 genannten Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2008, für die in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

(2) Die Regierung der Republik Usbekistan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung der Republik Usbekistan, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Usbekistan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Usbekistan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Usbekistan überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die im Abkommen vom 16. Mai 2000 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Telekommunikation Namangan“ vorgesehenen Darlehen in Höhe von 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich: 7 669 378,22 €, in Worten: sieben Millionen sechshundertneunundsechzigtausenddreihundertachtundsiebzig Euro, 22) werden mit einem Betrag von 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 7 669 378,22 €, in Worten: sieben Millionen sechshundertneunundsechzigtausenddreihundertachtundsiebzig Euro, 22) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b erwähnte Vorhaben „Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke Taschkent-Angren“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Berlin am 3. April 2001 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Broudré-Gröger
Erich Stather

Für die Regierung der Republik Usbekistan
Ganijew

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen**

Vom 16. Mai 2001

Das Protokoll vom 25. September 1950 über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen (BGBl. 1974 II S. 915, 916) ist nach Absatz 3 des Einzigsten Artikels des Zusatzprotokolls vom 25. September 1952 zu diesem Protokoll (BGBl. 1974 II S. 915, 917) für

Kroatien am 24. April 1999
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. November 1998 (BGBl. II S. 3014).

Berlin, den 16. Mai 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 16. Mai 2001

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Förderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) und durch das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293) gebunden betrachtet.

Gleichzeitig hat die Bundesrepublik Jugoslawien die von der Sozialistischen Förderativen Republik Jugoslawien bei Ratifikation zu dem Abkommen abgegebene Erklärung bestätigt (vgl. die Bekanntmachung vom 16. Februar 1961, BGBl. II S. 140).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. April 2001 (BGBl. II S. 476).

Berlin, den 16. Mai 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1979
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
und des Protokolls von 1984 hierzu**

Vom 17. Mai 2001

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, gebunden betrachtet durch das Übereinkommen vom 13. November 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (BGBl. 1982 II S. 373) und das Protokoll vom 28. September 1984 zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP) – BGBl. 1988 II S. 421.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 12. November 1999 (BGBl. 2000 II S. 12) und vom 12. Februar 2001 (BGBl. II S. 247).

Berlin, den 17. Mai 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
des deutsch-chinesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit 2000**

Vom 28. Mai 2001

Das in Peking am 25. April 2001 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über Finanzielle Zusammenarbeit 2000 ist nach seinem Artikel 7

am 25. April 2001

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Mai 2001

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Prof. Dr. Michael Bohnet

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über Finanzielle Zusammenarbeit 2000

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik China –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik China beizutragen,

unter Bezugnahme auf die mit Verbalnoten erfolgten Sonderzusagen vom 29. Dezember 1999, 20. September 2000 und 14. Dezember 2000 sowie auf das Protokoll über die 18. Sitzung der Gemischten Kommission für entwicklungspolitische Zusammenarbeit vom 1. Juni 2000 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik China, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen bis zu insgesamt 130 000 000,- DM (in Worten: einhundertdreißig Millionen Deutsche Mark) für die Vorhaben
 - a) „Umweltprogramm Energie II“ bis zu 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark),
 - b) „Schienengebundenes Transport-Programm“ bis zu 90 000 000,- DM (in Worten: neunzig Millionen Deutsche Mark),
 - c) „Windenergie“ bis zu 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark),
 wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
2. Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 30 000 000,- DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark) für die Vorhaben
 - a) „Aufforstung Hebei II“ bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark),
 - b) „Erneuerbare Energien“ bis zu 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark),
 wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich bereit, zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Beträgen, im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften bis zu 200 000 000,- DM (in Worten: zweihundert Millionen Deutsche Mark) zur Ermöglichung von Verbundkrediten der Finanziellen Zusammenarbeit durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Vorhaben

– „Umweltprogramm Energie II“ bis zu 40 000 000,- DM (in Worten: vierzig Millionen Deutsche Mark),

– „Schienengebundenes Transport-Programm“ bis zu 140 000 000,- DM (in Worten: einhundertvierzig Millionen Deutsche Mark),

– „Windenergie“ bis zu 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark),

zu übernehmen.

(3) Kann bei den in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Volksrepublik China, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für diese Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages ein Darlehen zu erhalten.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China durch andere Vorhaben ersetzt werden. Werden die in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben durch Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung ersetzt, die die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik China zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(6) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 5 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Ministerium der Finanzen der Volksrepublik China zu schließenden Verträge. Auf diese Verträge findet das Recht des Ortes Anwendung, an dem das Abkommen vom 10. Juni 1985 zwischen der Regierung der

Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet wurde. Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und beziehungsweise oder Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für die in Artikel 1 genannten Beträge ist dies der 31. Dezember 2008.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik China stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Volksrepublik China erhoben werden können.

Artikel 4

Für die sich aus der Gewährung von Darlehen und der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporte treffen die beiden Regierungen eine befriedigende Regelung. Insoweit sind die Bestimmungen des Abkommens vom 10. Juni 1985 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über Finanzielle Zusammenarbeit maßgebend.

Artikel 5

Das im Abkommen vom 26. Oktober 1990 über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Spanplattenfabrik Dongfanghong“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 600 000,- DM (in Worten: sechshunderttausend Deutsche Mark), das im Abkommen vom 20. Oktober 1997 über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Flussbagger“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 40 000 000,- DM (in Worten: vierzig Millionen Deutsche Mark) reprogrammiert und für das Sektorprogramm „Gesundheit“ bis zu 40 600 000,- DM (in Worten: vierzig Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark) verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 10. Juni 1985 sowie des dazugehörigen Briefwechsels in der durch die Vereinbarung vom 11./12. Dezember 1986 geänderten Fassung auch für dieses Abkommen.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Peking am 25. April 2001 in zwei Urschriften, jede in deutscher, chinesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des chinesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
H.-C. Ueberschaer

Für die Regierung der Volksrepublik China
Jin Liqun

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2001 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Preis des Anlagebandes: 302,50 DM (294,00 DM zuzüglich 8,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 303,60 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Berichtigung der Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen

Vom 27. April 2001

In der Bekanntmachung vom 12. Februar 2001 über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen (BGBl. II S. 268) ist das Datum des Inkrafttretens für die Islamische Republik Iran „2. November 2000“ durch „9. November 2000“ zu ersetzen.

Berlin, den 27. April 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg